Niederschrift
über die Sitzung des Haupt- und Bauausschusses der Ortsgemeinde Kindsbach vom 08.05.2019

Anwesend sind:

Vorsitzende/r
Herr Knut Böhlke

Beigeordnete/r ohne Stimmrecht
Herr Jens Gutwein

Ausschussmitglied
Herr Gregor Budell
Herr Lothar Lüer
Herr Christian Meinlschmidt
Herr Michael Müller
Herr Christian Werner
Herr Walter Wittenmeier

Stellv. Ausschussmitglied
Herr Peter Spieleder

Schriftführer/in
Frau Vanessa von Ah — Abteilung 1, Personal und Organisation

von der Verwaltung
Frau Alexandra Agne — Abteilung 3, Bauen und Umwelt
Herr Heiko Westrich — Abteilung 3, Bauen und Umwelt

Entschuldigt fehlen:

Erste/r Beigeordnete/r ohne Stimmrecht
Frau Dagmar Lang-Wenzel

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1.1
Der Vorsitzende und 5 Ausschussmitglieder
Ausschussmitglied Meinlschmidt verlässt gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch.

TOP 1.2
Der Vorsitzende und 6 Ausschussmitglieder

TOP 1.3
Der Vorsitzende und 5 Ausschussmitglieder
Ausschussmitglied Müller verlässt gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch.

TOP 1.4 bis TOP 1.7
Der Vorsitzende und 6 Ausschussmitglieder

TOP 2.1

Der Vorsitzende und 5 Ausschussmitglieder
Ausschussmitglied Meinlschmidt verlässt gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch.

TOP 2.2
Der Vorsitzende und 6 Ausschussmitglieder

TOP 2.3
Der Vorsitzende und 5 Ausschussmitglieder
Ausschussmitglied Müller verlässt gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch.

TOP 2.4 bis TOP 2.7
Der Vorsitzende und 6 Ausschussmitglieder

TOP 3 bis TOP 6.2
Der Vorsitzende und 6 Ausschussmitglieder

Beginn der Sitzung: **19:00 Uhr**
Ende der Sitzung: **19:50 Uhr**

Die Mitglieder des Haupt- und Bauausschusses der Gemeinde Kindsbach sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Herrn Ortsbürgermeister Böhlke im Sitzungssaal des Alten Pfarrheims versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Einwände gegen die Tagesordnung liegen nicht vor.

Tagesordnung:

1. Widmung von Straßen

1.1. Austeg
Vorlage: KB/381/2019

1.2. Bärendellstraße
Vorlage: KB/384/2019

1.3. Breslauer Straße
Vorlage: KB/382/2019

1.4. Gartenstraße
Vorlage: KB/386/2019

1.5. Haydnstraße
Vorlage: KB/389/2019

1.6. Obere Triftstraße
Vorlage: KB/388/2019

1.7. Triftstraße
Vorlage: KB/387/2019

2. Teilausbau, Erneuerung Kanalisation, Festlegung Ausbauprogramm und Gemeindeanteil

2.1. Austeg
Vorlage: KB/390/2019

2.2. Bärendellstraße
Vorlage: KB/392/2019

2.3. Breslauer Straße
Vorlage: KB/393/2019

2.4. Gartenstraße
Vorlage: KB/394/2019

2.5. Haydnstraße

Vorlage: KB/395/2019

2.6. Obere Triftstraße
Vorlage: KB/396/2019

2.7. Triftstraße
Vorlage: KB/397/2019

3. Bauvorhaben

3.1. Bauantrag_Wohnhaus mit Büroteil - Erweiterung des Büroteils_Hörnchenstraße
Vorlage: KB/383/2019

3.2. Bauantrag_Einfamilienhaus_Hörnchenstraße
Vorlage: KB/385/2019

4. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

4.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung

4.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

TOP 1 Widmung von Straßen

TOP 1.1 Austeg
Vorlage: KB/381/2019

Sachverhalt:
Die sog. „Inlinersanierung“ im Austeg stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen des Austegs gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet wird die Straße Austeg, beginnend mit den Flurstücksnummern 882/65, 882/58, inklusive der Gehwege, bis zum Ende der Grundstücke Fl.St.Nrn 882/69 und 882/63 (gelb markierte Fläche). Beginn des Austegs ist im nördlichen Teil die Ecke Danziger Straße, bis hin zum südlichen Ende, an der Ecke Breslauer Straße.

Auf den beiliegenden Plan wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung des Austegs wie oben beschrieben empfehlen.

Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Straße „Austeg“ beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Ausschussmitglied Meinlschmidt verlässt gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Enth. 0 Befangen 1

TOP 1.2 Bärendellstraße
Vorlage: KB/384/2019

Sachverhalt:
Die sog. Inlinersanierung“ der Bärendellstraße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung

die Verkehrsflächen der Breslauer Straße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet werden die Fahrbahn und der Gehweg der Bärendellstraße mit der Flurstücksnummer 251. Beginn der Bärendellstraße ist an der Ecke der Kaiserstraße. Die Widmung reicht in westlicher Richtung bis an die Waldstraße, in südlicher Richtung bis zum Ende des asphaltierten Fußweges Flurstücksnummer 239/1, sowie in östlicher Richtung bis zur Bergstraße.

Auf den beiliegenden Plan wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Bärendellstraße wie oben beschrieben empfehlen.

Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Breslauer Straße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 1.3 Breslauer Straße
Vorlage: KB/382/2019

Sachverhalt:
Die sog. Inlinersanierung“ der Breslauer Straße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Breslauer Straße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet wird die Breslauer Straße, beginnend mit den Flurstücksnummern 872/10, 871/3 inklusive der Gehwege, in ihrem räumlichen Bestand bis zum Ende der Grundstücke Flurstücksnummern 882/63 und 882/77, sowie des Fußwege,s beginnend ab den Flurstücksnummern 882/104, 882/111, bis zum Ende der Grundstücke Flurstücksnummern 882/56 und 882/22 (gelb markierte Fläche). Beginn der Breslauer Straße ist im westlichen Teil die Ecke Hanfstraße und im östlichen Teil die Ecke „In den Erlenwiesen“.

Auf den beiliegenden Plan wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:
1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Breslauer Straße wie oben beschrieben empfehlen.

2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Breslauer Straße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Ausschussmitglied Müller verlässt gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Enth. 0 Befangen 1

TOP 1.4 Gartenstraße
Vorlage: KB/386/2019

Sachverhalt:
Die sog. Inlinersanierung“ der Gartenstraße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Gartenstraße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG als Gemeindestraße aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet werden die Fahrbahn und der Gehweg der Gartenstraße Flurstücksnummer 847. Beginn der Gartenstraße ist an der Ecke Marktstraße, das Ende befindet sich im Osten an der Ecke Hanfstraße.

Auf dem beiliegenden Plan ist die zu widmende Straße gelb markiert.

Beschlussvorschlag:
1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Gartenstraße Straße wie oben beschrieben empfehlen.

2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Gartenstraße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 1.5 Haydnstraße
Vorlage: KB/389/2019

Sachverhalt:
Die sog. Inlinersanierung“ der Haydnstraße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Haydnstraße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet wird die Hayndstraße mit der Flurstücksnummer 2117/8.
Beginn der Haydnstraße ist an der Ecke Hirtenpfad. Im Norden befindet sich das

Ende Richtung Bahn an der Flurstücksnummer 2117/15. Im Westen endet die Haydnstraße mit den Flurstücksnummern 2117/14 und 2117/3.

Auf den beiliegenden Plan wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:
1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Haydnstraße Straße wie oben beschrieben empfehlen.

2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Haydnstraße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 1.6 Obere Triftstraße
Vorlage: KB/388/2019

Sachverhalt:
Die sog. Inlinersanierung“ der Oberen Triftstraße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Oberen Triftstraße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet wird die Obere Triftstraße, Flurstücksnummer 739/11, mit Fahrbahn und Gehweg.
Der Beginn ist an der Ecke Eisenbahnstraße, das Ende befindet sich im Norden an der angrenzenden Triftstraße.

Auf den beiliegenden Plan wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:
1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Oberen Triftstraße Straße wie oben beschrieben empfehlen.

2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Oberen Triftstraße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 1.7 Triftstraße
Vorlage: KB/387/2019

Sachverhalt:

Die sog. Inlinersanierung“ der Triftstraße stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme dar. Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der betreffenden Straße voraus. Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Triftstraße gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Gewidmet werde die Fahrbahn und der Gehweg der Triftstraße mit den Flurstücksnummern 741 u. 743/9. Beginn der Triftstraße ist an der Ecke der Eisenbahnstraße, das Ende befindet sich im Norden an der Ecke Weberstraße, sowie im Süden an der angrenzenden Oberen Triftstraße.

Auf dem beigefügten Plan ist die zu widmende Straße gelb markiert.

Beschlussvorschlag:
1. Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat die Widmung der Triftstraße Straße wie oben beschrieben empfehlen.

2. Der Gemeinderat Kindsbach möge die Widmung der Triftstraße beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2 Teilausbau, Erneuerung Kanalisation, Festlegung Ausbauprogramm und Gemeindeanteil

TOP 2.1 Austeg
Vorlage: KB/390/2019

Sachverhalt:
In der Straße „Austeg“ wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Austeg“:
- Inlinersanierung des Kanals
- Stutzensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils

entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Gartenstraße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 35 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 35 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Ausschussmitglied Meinlschmidt verlässt gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Ausschussmitglied Müller stellt den Antrag den Gemeindeanteil entgegen der Empfehlung der Verwaltung auf 40 % zu erhöhen.

Dieser Antrag wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 1 Nein 5 Enth. 0 Befangen 1

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt den Gemeindeanteil auf 35 % festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 1 Enth. 0 Befangen 1

TOP 2.2 Bärendellstraße
Vorlage: KB/392/2019

Sachverhalt:
In der Bärendellstraße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Bärendellstraße“:
- Inlinersanierung des Kanals
- Stutzensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Gartenstraße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 45 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 45 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt den Gemeindeanteil auf 45 % festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2.3 Breslauer Straße
Vorlage: KB/393/2019

Sachverhalt:
In der Breslauer Straße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Breslauer Straße“:
- Inlinersanierung des Kanals
- Stutzensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Gartenstraße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen,

den Gemeindeanteil auf 40 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Ausschussmitglied Müller verlässt gemäß § 22 GemO für diesen Tagesordnungspunkt den Sitzungstisch.

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 6 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2.4 Gartenstraße
Vorlage: KB/394/2019

Sachverhalt:
In der Gartenstraße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Gartenstraße“:
- Inlinersanierung des Kanals
- Stutzensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anlieger-

	verkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Breslauer Straße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2.5 Haydnstraße
Vorlage: KB/395/2019

Sachverhalt:
In der Haydnstraße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Haydnstraße“:
- Inlinersanierung des Kanals
- Stutzensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Be-

schluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Breslauer Straße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 30 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 30 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt den Gemeindeanteil auf 30 % festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2.6 Obere Triftstraße
Vorlage: KB/396/2019

Sachverhalt:
In der Oberen Triftstraße wird im sog.„Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Obere Triftstraße“:

- Inlinersanierung des Kanals
- Stutzensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Gartenstraße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbauprogramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2.7 Triftstraße
Vorlage: KB/397/2019

Sachverhalt:
In der Triftstraße wird im sog. „Inlinerverfahren“ die Kanalisation erneuert. Einhergehend hiermit ist die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

Ausbauprogramm „Triftstraße“:
- Inlinersanierung des Kanals
- Stutzensanierung der Straßeneinläufe

Gem. § 5 der Ausbaubeitragssatzung hat der Gemeinderat den Anteil der Ortsgemeinde Kindsbach (Gemeindeanteil) nach der Verkehrsbedeutung der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage zu beschließen.

Der Gemeindeanteil wird im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat eine eigene Tabelle für die Festlegung des Gemeindeanteils entwickelt, die für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Tabelle des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz (OVG)	
25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
35 % bis 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
55 % bis 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr
70 %	ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Zur Orientierung nachfolgend, die Gemeindeanteile für Ausbaumaßnahmen die in der jüngeren Vergangenheit in der Ortsgemeinde Kindsbach beschlossen wurden:

Eisenbahnstr. nördl. Teil	45 %	Eisenbahnstr. südl. Teil	55 %
Hanfstraße	50 %	Breslauer Straße	40 %
Hirtenpfad	50 %	Friedhofstraße	50 %
Rosenstraße	45 %	Waldstraße	45 %
Am Kirchhübel	35 %		

Aufgrund der Verkehrsbedeutung und den Fahrbeziehungen wird vorgeschlagen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzulegen.

Beschlussvorschlag:
Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach den Beschluss des obigen Ausbauprogrammes empfehlen.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach möge das obige Ausbaupro-

gramm beschließen.

Der Haupt- und Bauausschuss möge dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindsbach empfehlen, den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt den Gemeindeanteil auf 40 % festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 3 Bauvorhaben

TOP 3.1 Bauantrag_Wohnhaus mit Büroteil - Erweiterung des Büroteils_Hörnchenstraße
Vorlage: KB/383/2019

Sachverhalt:
Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 07/19
Baustelle: Hörnchenstr. 25a, 66862 Kindsbach
Projekt: Wohnhaus mit Büroteil – Erweiterung des Büroteils durch Errichtung eines Anbaus
Baugeb. gem. BauNV WA **Plan-Nr**. 185/6

Stellungnahme der Bauverwaltung:
- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan.....Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☒ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände ~~ja~~ / keine

Beschlussvorschlag:
Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss stellt das Einvernehmen her.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 3.2 Bauantrag_Einfamilienhaus_Hörnchenstraße
Vorlage: KB/385/2019

Sachverhalt:
Betr.: Erläuterungen zu Bauanträgen Gem.BV.Nr: 08/19
Baustelle: Hörnchenstr. 33a, 66862 Kindsbach

Projekt: Neubau Einfamilienhaus
Baugeb. gem. BauNV WA **Plan-Nr**. 192/7

Stellungnahme der Bauverwaltung:

- ☐ § 30 BauGB Bebauungsplan.....Wohngebäude.....Genehmigungsfrei
- ☐ § 30 BauGB sonstige Vorhaben
- ☒ § 34 BauGB Ortsbereich
- ☐ § 34 Abs. 4 BauGB Abrundungssatzung
- ☐ § 35 BauGB Außenbereich
- ☒ Einwände ~~ja~~ / keine

Eine vorangegangene Bauvoranfrage ist vor drei Monaten durch die Kreisverwaltung genehmigt worden.

Beschlussvorschlag:
Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt, das Einvernehmen herzustellen.

Beratung und Beschlussfassung:
Der Haupt- und Bauausschuss stellt das Einvernehmen her.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 4 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 4.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung

Es liegen keine Anfragen vor.

TOP 4.2 Mitteilungen der Verwaltung

Nach dem keine Mitteilungen der Verwaltung vorliegen, schließt der Vorsitzende um 19:30 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Knut Böhlke Vanessa von Ah

Vorsitzender Schriftführer/in

.